

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Zügigkeitserweiterung des Heinrich-Heine-Gymnasiums Hardtgenbuscher Kirchweg 100 in Köln-Ostheim zum Schuljahr 2017/18 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen unter Weiternutzung vorhandener Fertigbaueinheiten**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	29.08.2016
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	08.09.2016
Rat	22.09.2016

### Beschluss:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung des Heinrich-Heine-Gymnasiums Hardtgenbuscher Kirchweg 100 in 51107 Köln-Ostheim von 3 Zügen auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und von 5 Zügen auf 6 Züge in der Sekundarstufe II zum Schuljahr 2017/18. Die Zügigkeitserweiterung erfolgt unter Nutzung vorhandener 2 Fertigbaueinheiten, die im Zuge des Ausbaus des Heinrich-Heine-Gymnasiums im Rahmen der Ganztagsoffensive errichtet worden sind und – nachdem die Erweiterung nunmehr abgeschlossen werden konnte – nach wie vor zur Verfügung stehen. Ergänzend hierzu werden weitere Unterrichtsräume in Fertigbauweise errichtet. Die räumlich-gebäudlichen Voraussetzungen der Zügigkeitserweiterung können damit erfüllt werden.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

### Alternativen:

Der Rat beschließt die Beibehaltung der aktuellen Zügigkeit des Heinrich-Heine-Gymnasiums mit 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

#### (1) Hintergrund

- Der Rat hat am 18.12.2008 den Ausbau des Heinrich-Heine-Gymnasiums im Rahmen der Ganztagsoffensive beschlossen. Das Ziel bestand darin, die nach Raumprogrammvergleich fehlenden Räume für den gebundenen Ganztagsunterricht zu schaffen. In der Ausschreibung der Architekturleistungen im Frühjahr 2010 war unter anderem vorgesehen worden, eine Optionsfläche für eine Erweiterung der Schule auf 4 Züge in der Sekundarstufe I in der Planung zu berücksichtigen, die zunächst über das Stadium einer Voruntersuchung nicht hinausgehen sollte. Um das für die Zügigkeitserhöhung erforderliche Raumprogramm vollumfänglich zur Verfügung zu stellen, werden die ursprünglichen Planungen einer optionalen Zügigkeitserweiterung unverzüglich fortgesetzt.

#### (2) Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

- Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016).
- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie dem Dauertrend einer Schulstruktur im Wandel ergibt.
- Mit Blick auf die stark steigenden Schülerzahlen und die Schulstruktur im Wandel sieht die Verwaltung ein Bündel von Maßnahmen im bzw. für den Stadtbezirk Kalk vor, unter anderem eine neue weiterführende Schule Walter-Pauli-Ring in Kalk – nach Vorschlag der Verwaltung sollte es sich hierbei um eine Gesamtschule handeln – und die Flächensicherung für bis zu drei weitere neue weiterführende Schulen.
- Die Erweiterung des Heinrich-Heine-Gymnasiums wird in der „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ unter Maßnahmenbeschreibung M97 (Seite 94) skizziert. Sie ist neben den weiteren schulorganisatorischen Maßnahmen dringend erforderlich und so schnell wie möglich umzusetzen. Vor dem Hintergrund der nach aktueller kleinräumiger Bevölkerungsprognose weiter sehr stark steigenden Kinderzahlen im Stadtbezirk Kalk ist das Angebot an Schülerplätzen in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I an die heute schon hohe und erwartet noch viel höhere Nachfrage anzupassen (vergleiche Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Seiten 90 - 91 und Anlage weiterführende Schulen, Seite 8).
- Wie weiter oben angeführt, konnte das Heinrich-Heine-Gymnasium in den letzten Jahren schon zusätzliche Schülerplätze in den Eingangsklassen der Sekundarstufe I realisieren. Dies erfolgte unter Nutzung von Fertigbaueinheiten im Vorgriff auf die nunmehr erfolgte Fertigstellung des Erweiterungsbaus im Zuge der Ganztagsoffensive. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag wird

die Kapazitätserweiterung der Schule bei Weiternutzung der vorhandenen Fertigbaueinheiten abgesichert und ihre dauerhafte schulrechtliche Wirksamkeit formal zum Schuljahr 2017/18 festgelegt.

### **(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation**

- Im Zuge der Ganztageserweiterung wurden zur Sicherung des Unterrichtsangebotes Räume in Fertigbauweise / Containerklassen errichtet. Die Erweiterung wurde zwischenzeitlich abgeschlossen, 2 der hierfür errichteten Fertigbaueinheiten/Containerklassen sind noch vorhanden, müssen aber ergänzt werden.
- Bereits in den vergangenen Jahren konnten unter Einbeziehung dieser Fertigbaueinheiten die Aufnahmekapazitäten des Heinrich-Heine-Gymnasiums durch Mehrklassenbildungen erhöht werden. Durch den Verbleib der Räume nach Fertigstellung der Erweiterung ist es nunmehr möglich, die Kapazität der Schule auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und 6 Züge in der Sekundarstufe II auszuweiten. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Raumprogramm nach der städtischen Schulbauleitlinie aus dem Jahr 2009 nicht vollständig erfüllt werden kann. Daher sollte die oben angeführte, im Architektenentwurf vorgesehene bauliche Erweiterungsoption nun rasch realisiert werden.

### **(4) Beteiligung der Schulkonferenz**

- Die Stellungnahme der Schulkonferenz des Heinrich-Heine-Gymnasiums zur vorgeschlagenen schulrechtlichen Änderung der Schule zum Schuljahr 2017/18 liegt zum Erstellungszeitpunkt dieser Vorlage noch nicht vor. Die Stellungnahme ist angefordert und soll spätestens zur Ratsitzung am 22.09.2016 nachgereicht werden.

### **(5) Personalkosten**

- Die Berechnung der Sekretariatsstunden erfolgt jährlich auf der Basis der zu erwartenden Schülerzahlen und unter Sicherstellung einer Grundversorgung. Da sich durch die schulrechtliche Änderung der Zügigkeit keine Veränderung zum bisherigen Aufnahmeverhalten der Schule in der jüngeren Vergangenheit ergibt, entstehen keine zusätzlichen Personalkosten.

### **(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern**

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.
- Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis ge-

mäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.

#### **(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung**

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung des Heinrich-Heine-Gymnasiums, Hardtgenbuscher Kirchweg, zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2017/18 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

#### **Anlage**

- Schulkonferenzbeschluss des Heinrich-Heine-Gymnasiums (wird bis zur Sitzung des Rates am 22.09.2016 nachgereicht)